

Gebühren- und Entgeltordnung für den  
**Europäischen Masterstudiengang  
für Hebammenwissenschaft**

Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe der Medizinischen Hochschule Hannover

Stand: 12.06.2019

**Gemäß der Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in seiner letzten Fassung vom 18. Dezember 2018 hat die Medizinische Hochschule Hannover am 12.06.2019 die folgende Gebühren- und Entgeltordnung für den Europäischen Masterstudiengang für Hebammenwissenschaft beschlossen:**

**§ 1**

**Semesterbeitrag und Studienentgelt**

Der Europäische Masterstudiengang für Hebammenwissenschaft ist gebühren- und entgeltpflichtig. Studierende dieses Masterstudienganges sind verpflichtet, pro Semester einen Semesterbeitrag (§ 2) und Modulgebühren (§ 3) zu entrichten.

**§ 2**

**Semesterbeitrag**

Die Semesterbeiträge bestehen aus dem Studierendenschafts-, Studentenwerks- und Verwaltungskostenbeitrag, sowie aus den Studiengebühren. Sie sind durch die Studierenden innerhalb der jeweiligen Einschreibungs- bzw. Rückmeldefristen für das Sommer- und Wintersemester an die MHH zu überweisen. Fristen und die jeweilige Höhe der Beiträge werden den Studierenden rechtzeitig durch die MHH mitgeteilt.

**§ 3**

**Modulgebühren**

(1) Für die Teilnahme an Modulen der MHH erhebt die MHH ein Entgelt, welches vor Beginn des jeweiligen Moduls durch die Studierenden zu überweisen ist. Fristen und die jeweilige Höhe des Betrages werden den Studierenden rechtzeitig durch die MHH mitgeteilt.

(2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den ECTS, die durch das Modul erworben werden können (1 ECTS = € 70).

(3) Bei erneuter Anmeldung zu einem Modul nach einer Abmeldung laut StuPO § 12 (1) sind Gebühren in voller Höhe zu zahlen.

(4) Abweichend von § 3 Abs. 2 werden für das Modul Master Thesis 2.300 € in Rechnung gestellt.

(5) Das Master Thesis-Modul kann auf 12 Monate verlängert werden. Werden in der Verlängerungszeit nochmals Lehreinheiten in Anspruch genommen, werden erneut Modulgebühren erhoben: 2.300 € für die Inanspruchnahme aller 12 Lehreinheiten, 1.150 € bei Inanspruchnahme von bis zu 6 Lehreinheiten.

(6) Bei Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit sind die Modulgebühren für das Modul Master Thesis nochmals zu entrichten.

(7) Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Module kann im Falle der Nichtteilnahme aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, auf Antrag erfolgen. Anträge auf Gebührenerstattung sind unter ausführlicher Angabe von Gründen an die Studiengangsleitung zu richten. Modulgebühren bereits begonnener Module sind nicht erstattungsfähig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.